

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1862**

131 (5.6.1862)

# Beilage zu Nr. 131 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 3. Juni 1862.

## Badischer Landtag.

++ Karlsruhe, 27. Mai. Dreihundertfünzigste öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer, unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt. (Fortsetzung statt Schluß.)

Abg. Moll erklärt sich ebenfalls für den Kommissionsantrag. Das nationale Bedürfnis, das, was die ganze Nation wie ein Mann anstrebt, läßt sich nicht auf dem Wege bloß materieller Einigung erringen. In dieser Beziehung sei er mit dem Abg. Frölich einverstanden, indem auch er fürchte, daß die Gewährung dieser materiellen Einigungspunkte gewissermaßen als ein Abfindungsmittel gebraucht werde und sich auch Mancher damit abgeben lasse. Der Beredner habe auf die Nothwendigkeit einer Volksvertretung aufmerksam gemacht. Namentlich zeige sich dies jetzt wieder auf dem Gebiet der Zoll- und Handelsverträge, worauf schon der deutsche Handelstag in Heidelberg aufmerksam machte.

Dem berechtigten Willen der Nation müsse endlich Rechnung getragen werden.

Abg. Mays ist ebenfalls mit dem Kommissionsantrag seinem ganzen Inhalt nach einverstanden. Der Sinn und Wortlaut des Antrags sei klar; er sage, was schon in der Thronrede und der Dankadresse ausgesprochen worden.

Großes Gewicht lege er außer dem schon Besprochenen auf die Herstellung eines obersten deutschen Gerichtshofs, ohne den eine wahrhaft gemeinsame Gesetzgebung nicht möglich sei.

Was die Frage der Mitwirkung der einzelnen Ständekammern betreffe, so halte er den in dem Kommissionsbericht der Ersten Kammer gemachten Vorschlag der Abwendung von Delegationen nicht für befriedigend. Die Aussprüche dieser Delegationskommission könnten nicht als maßgebend angesehen werden und müßten jedenfalls noch die einzelnen Ständeversammlungen darüber gehört werden. Eine andere Schwierigkeit ergebe sich hinsichtlich der Zusammenlegung dieser Delegationsversammlungen. Sollen dieselben von allen zu Deutschland gehörigen Staaten oder nur von den deutschen Bundesstaaten gewählt werden, in den Großstaaten durch den Reichsrath oder die Provinziallandtage? Wie soll das Verhältnis der beiden Kammern dabei sein? Auch der andere, in der Ersten Kammer ergriffene Weg, eine Mitwirkung der Stände bei der Beratung der Gesetze zum Voraus, auch dieser Weg führt nicht zum Ziel. Nur durch die Herstellung eines wirklichen verfassungsmäßigen Ganges für Deutschland kann ein gemeinsames Gesetzbuch zu Stande kommen.

Abg. Schmitt begrüßt mit lebhafter Freude das vorliegende Gesetzbuch, das ein neues Band um die deutschen Stämme schlinge. Er wünscht aber kein Stillstehen auf der Bahn der Einigung, er will auf das Gute nicht verzichten, weil das Bessere nicht zu erreichen ist, und erklärt sich deshalb für den Antrag des Abg. Prestinari.

Abg. Haager: Auch ich kann die Befürchtungen nicht theilen, die von mehreren Seiten ausgesprochen wurden, und werde deshalb den von dem Hrn. Abg. Prestinari gestellten Antrag unterstützen. Ich habe in meinem früheren Vortrag nachgewiesen, daß der Weg der freiwilligen Vereinbarung durch Vermittlung des Bundes unter den jetzigen Verhältnissen der einfachste, natürlichste und sachgemäße ist, indem dadurch allein und am schnellsten das Erreichbare erlangt werden kann. Das deutsche Gesetzbuch ist eine stolze Schöpfung, und wir danken sie dem Bundes. Wir können uns um so mehr darüber freuen, als einer der anwesenden Hh. Regierungskommissäre bei der Nürnberger Kommission ein thätiges Mitglied war, und ich gebe ihm meinen Dank für seine Mitwirkung bei diesem trefflichen Werke zu erkennen. Allein diese Schöpfung leidet an denselben Fehlern und Gebrechen, wie ähnliche Werke, die mit Illegitimation des Bundes durch freiwillige Vereinbarungen zu Stande kamen, wie z. B. die Zollordnung und das Zollstrafgesetz. Diese haben nicht die Garantie einer organischen Fortentwicklung, und der größte Nachtheil ist der, daß solche Schöpfungen die einzelnen Landesvertretungen zum Verzicht auf eine materielle Prüfung nöthigen. Dadurch aber geht das wichtigste und folgenreichste Gebiet der Gesetzgebung für die repräsentative Mitwirkung des Volkes verloren; es fehlt eine Grundbedingung des Rufens solcher Schöpfungen, deren Mangel auch nicht durch das sorgfältigste Handeln aller Regierungen ersetzt werden kann. Es fehlt das Erwachen solcher Institutionen aus dem Rechtsbewußtsein des Volks und fehlt die aktive Theilnahme und Mitverantwortlichkeit desselben, ohne welche solche Institutionen nicht kräftig Wurzel fassen können. Man ist also jetzt auf dem Punkt angekommen, von wo an entweder der Partikularismus jenes der bisherigen Gewohnheit der En-bloc-Akklamation entzieht, oder die repräsentative Organisation des Bundes und die parlamentarische Vertretung des Volks bei demselben gebieterisch gefordert wird. Dieses Verlangen tritt mit jedem Jahr stärker hervor und es liegt dies auch in der Natur der Sache; denn das Leben selbst, aus dessen objektivem Grunde das Recht hervorgeht, drängt auf eine gemeinsame Form seiner subjektiven Gestaltung hin. Man müßte den Strom der ganzen gegenwärtigen Kultur gegen seine Quellen zurückstauen, wollte man eine solche Entwicklung zurückhalten. Man kann jenes Verlangen vielleicht nochmals abwehren, allein mit jedem Jahre wird es sich wieder stärker geltend machen. Man muß also das Bedürfnis nach einer repräsentativen Organisation des Bundes für gemeinsame Angelegenheiten scharf ins Auge fassen. Diese Organisation ist ohne Zweifel das Schwierigste in dem Problem der ganzen deutschen Verfassungsfrage; allein

die Aufgabe muß eben doch gelöst werden, denn sonst würde die Sache nur noch weiter getrieben. Da der von vielen Seiten herbeigewünschte Bundesstaat nicht so bald für und fertig sein wird, so tritt das Bedürfnis der repräsentativen Organisation des Staatenbundes um so stärker zu Tage und man darf mit seiner Befriedigung nicht länger warten. Ich erlaube mir meine Ansicht hierüber, ein Projekt, mitzutheilen, das vielleicht so gut oder so schlecht ist, als die bisher vorgebrachten. Ein deutsches Parlament, wenn es gebildet werden soll, und es muß gebildet werden, kann zweckmäßiger Weise nur gebildet werden, wenn es aus den einzelnen Bundesländern hervorgeht. Sonst würden verzehrende Reibungen zwischen dem Bundesparlamente und den einzelnen Volksvertretungen stattfinden. Eine preussische und österreichische Versammlung würde ein Bundesparlament, das nicht aus den einzelnen Ständen hervorgeht, in die Höhe stellen, wie wir dies bei der Nationalversammlung im Jahr 1849 gesehen haben. Geben wir uns aber keiner Illusion hin. Ein definitives Parlament ist in dem gegenwärtigen Augenblick unmöglich und unauflöslich, und zwar aus dem doppelten Grunde, einmal weil die preussische Regierung und Volksvertretung gegen jede höhere Gesamtorganisation partikuläristisch sich sträubt, und zum Andern, weil der konstitutionelle Verfassungsbau in Oesterreich noch nicht vollendet ist und jeder Versuch, den parlamentarischen Eintritt Oesterreichs in die Repräsentation beim Bunde jetzt schon zu bewerkstelligen, wahrscheinlich die Weisheit des Reichstags gegen sich aufzuweisen würde. Man muß also vor der Hand darauf verzichten, ein Parlament zu improvisiren. Preußen mit Zustimmung auswärtiger Staaten wird eine große deutsche Improvisation, Oesterreich, Bayern und die Mittelstaaten eine kleinbeussische Improvisation hinterreiben. Dies ist eine Thatsache, die konstatiert werden muß, wenn sie auch tausendfacher Sympathie verleiht. Man muß also einen Ausweg finden, der allen Standpunkten eine Probe gestattet, dem nächsten Bedürfnis Befriedigung gewährt, und keiner Regierung und Volksvertretung einen definitiven Verzicht auf wichtige Rechte zumuthet. Deshalb wäre mein Vorschlag, man schicke verzwiefelt zu Beratung gemeinsamer Angelegenheiten bei der Bundesregierung, nachdem die allgemeinen Gesetze von einer Kommission ausgearbeitet und von den Regierungen vereinbart sind, gewählte Abgeordnete aus den Ständeversammlungen, so daß Oesterreich ein Drittel, Preußen ein Drittel, und die Gesamtstaaten der übrigen Staaten ein Drittel abordnen. Oesterreich würde natürlich nur Mitglieder abschicken, die aus den Bundesstaaten in dem Reichstag sitzen. Von den Ersten Kammern würde ein Drittel, von den Zweiten Kammern zwei Drittel abgeschickt werden. Dieser Versammlung würden die gleichen Rechte und Befugnisse hinsichtlich der allgemeinen Gesetze zugehen, wie den einzelnen Ständen in ihrer partikulären Gesetzgebung. Dieser Versuch würde keinem Rechte etwas vergeben; er würde doch Zusammengehörigkeit und gegenseitiges Vertrauen bringen können, zunächst wenigstens ein geringes Gewicht in die Waagschale der deutschen Einheit legen und den Anfang einer definitiven Gestaltung bilden. Auf dem deutschen Juristentag wurde von Professor Bluntschli der Vorschlag gemacht, der Juristentag möge sich dahin aussprechen, daß für das endliche Zustandekommen einer gemeinsamen Ständeversammlung anerkanntes Organ notwendig sei. Wollte man, wie derselbe trefflich bemerkte, eine gemeinsame Gesetzgebung, so müsse man auch ein gemeinsames, von den beiden Mächten, Völkern und Regierungen anerkanntes Organ schaffen. Allein wenn ich nicht im Irrthum bin, waren es gerade preussische Juristen, die sich gegen das Wort „Organ“ ausgesprochen haben, und so kam der Beschluß auf dem Juristentag zu Stande, den wir in dem Kommissionsbericht lesen und der so lautet, daß zum endlichen Zustandekommen einer gemeinsamen Gesetzgebung die Einleitung zu einer gemeinsamen, von den Regierungen und den Kammern der Einzelstaaten anerkannten, wenn auch lediglich zu diesem nationalen Werke festgesetzten Einrichtung notwendig ist. Aus dem Bisherigen werden Sie entnehmen haben, daß ich mit dem ersten Theil des Wunsches auf S. 4 einverstanden bin, der dahin geht, die große Regierung wolle, wie bisher, allen ihren Einfluß in der Richtung geltend machen, daß die Gründung einer einheitlichen Gewalt mit Volksvertretung auch für den Zweck der gemeinsamen deutschen Gesetzgebung endlich zur Wahrheit werde, jedoch nur in dem Sinne, wie ich mich schon früher in der Adressdebatte ausgesprochen habe. In einem Punkt, meine Herren, sind wir wohl Alle vollkommen einig. Wir Alle, wie wir hier sitzen, auf dieser oder jener Seite des Hauses sind darin einig, daß wir, mit gleicher Wärme, Innigkeit und Wahrheit das Wohl, die Macht, Größe und Einheit unseres ganzen Vaterlandes wollen. Nur in den Wegen gehen wir auseinander, worauf wir zu diesem großen und schönen Ziele gelangen zu können hoffen und glauben. Welcher Weg der richtige ist, wird die Zeit lehren. In dem von mir bezeichneten Sinne also bin ich mit dem ersten Theil des Wunsches einverstanden, nicht aber mit dem zweiten Theil, welcher sagt, große Regierung möge sowohl bei der am Bundestage beantragten Beratung einer deutschen Zivilprozessordnung, sowie bei allen ähnlichen künftigen Vorarbeiten sich nicht weiter als zum Zwecke wissenschaftlicher Vorarbeiten betheiligen und in Bezug auf Einführung neuer Gesetze auf dem seitherigen Wege nicht nur keinerlei Verpflichtung eingehen, vielmehr ausdrücklich sich dagegen verwahren. Ich habe schon früher gezeigt, daß, wenn wir noch längere Zeit verstreichen lassen, ohne uns über gemeinsame Gesetze zu einigen, das Zustandekommen

einer allgemeinen Gesetzgebung um so schwieriger, ja unmöglich wird, indem alsdann eine ganze Masse besonderer Gesetze zu Stande kommt, die, wenn sie einmal in der Praxis eingeführt sind, nicht mehr gern aufgegeben werden. Insbesondere aber steht die Kommission mit sich selbst in vollkommenem Widerspruch, indem sie auf S. 5 den Antrag stellt, die Kammer wolle den Wunsch zu Protokoll aussprechen, die große Regierung möge dahin wirken, daß für Wechsel und Handelsfachen

1) ein gemeinschaftlicher höchster Gerichtshof für ganz Deutschland errichtet werde;

2) die gegenseitige Vollstreckbarkeit der Urtheile der Handelsgerichte im Wege des Vertrags unter sämtlichen oder wenigstens einzelnen Regierungen durchgeführt werde.

Das ist aber gerade der Weg, den man bisher gegangen ist. Das Handelsgesetzbuch ist durch freiwillige Vereinbarung, also durch Vertrag zu Stande gekommen, und der Bundestag hat nur die Vermittlerrolle übernommen. Es ist allerdings von den Großmächten eine Art Zwang und Druck geübt worden, allein die anderen Staaten hätten es sich eben nicht gefallen lassen sollen, und wenn sie es gleichwohl thaten, so haben sie eben der Vereinbarung zugestimmt. Ich halte also den zweiten Theil des Kommissionsantrags auf S. 4 für ganz ungerechtfertigt und mit sich selbst in einem großartigen Widerspruch befindlich und würde es sehr beklagen, wenn derselbe angenommen würde. Nach allem Dem unterthige ich den Antrag des Hrn. Abg. Prestinari.

Abg. Dahme: Nach seiner schon aus der Adressdebatte bekannten Ansicht müßte er beantragen, daß in dem ersten Absatz die Worte „wie bisher“ getilgt, und statt „einseitige Gewalt“ gesetzt werde „relativgewalt“ oder „kräftige Zwangsgewalt“. Im Fall der Annahme dieser Fassung des ersten Satzes würde er dem Hrn. Abg. Prestinari zustimmen.

Ministerpräsident Hr. v. Roggenbach: Sie haben aus der ausführlichen Begründung, womit diese Diskussion eingeleitet wurde, vernommen, daß die große Regierung gegen den Antrag der Kommission prinzipiell nichts einzuwenden hat, da derselbe ihr vollständige Freiheit des Handelns in der weitern Behandlung dieser Angelegenheit gelassen und empfohlen hat, in dem gleichen Geiste, wie sie bisher bemüht war, die Sache noch ferner zu leiten, im gleichen Geiste, wie sie es, meines Erachtens, unter allgemeiner Anerkennung dieses Hauses, bisher gethan hat. Dagegen steht sie dem Antrag des Hrn. Abg. Prestinari in eigenthümlicher Weise gegenüber. Bei demselben zeigt sich von neuem, daß es leicht ist, Wünsche auszuspochen und dieselben viel leichter fromme Wünsche bleiben, es aber sehr schwer ist, dieselben unter allen Umständen zu erfüllen, besonders, wenn sie in einer gewissen Allgemeinheit und Unbestimmtheit gehalten sind. In dieser Hinsicht machte mir der Vortrag des Hrn. Abg. Prestinari den Eindruck eines Räthfels, das er uns aufgegeben hat. In der That wäre ich in großer Verlegenheit gewesen, dem Antrag des Abgeordneten für Bruchsal entsprechend zu handeln, weil derselbe das Wie der Ausführung seiner Wünsche so ganz offen ließ. Ich danke dem Hrn. Abg. Haager, daß er mir in dieser Beziehung zu Hilfe kam und die Sache etwas näher präzisirt hat; denn der Antrag, wie er vorliegt, und der Wunsch, daß die Regierung auf eine wirksame Betheiligung der deutschen Ständeversammlungen an einer allgemeinen Gesetzgebung hinarbeiten möchte, ist für mich in der That nicht nur ein einfaches, sondern ein doppeltes Räthsel, weil ich den Ausdruck „wirksam“ und den andern Ausdruck „allgemein“ oder „gemeinsame Gesetzgebung“ nicht recht verstehe. Die Unklarheit liegt darin, daß der Hr. Abgeordnete auf das Handelsgesetzbuch Bezug nahm und die von der Kommission beantragte Zustimmung zu demselben im Widerspruch mit ihren übrigen Anträgen findet. Er scheint zu glauben, daß das Handelsgesetzbuch ein gemeinschaftliches deutsches Gesetz und nicht vielmehr ein badisches Gesetz sei. Es wird aber nie ein allgemeines Gesetzbuch werden, und daß es dies nicht wird, dafür haben wir selbst Sorge getragen, denn es ist dieser Punkt gerade in der Bundesversammlung zur Sprache gekommen und dort darüber abgestimmt worden. Das Wesen eines gemeinsamen Gesetzbuchs kann nur darin bestehen, daß, wenn es im Allgemeinen festgesetzt ist, es auch so zu erhalten sei, daß kein einzelner Staat in dieses allgemeine Gesetzbuch eingreifen und es nicht wieder jeden Augenblick auf den Antrag irgend eines Kammermitglieds oder durch die Initiative der Regierungen in Frage gestellt werden kann. Das macht den Unterschied, ob etwas in der Allgemeinheit so hoch steht, daß es für die Besonderheit und deren Einfluß unerschütterlich ist. So lange aber ein Gesetz unter der Macht der speziellen Interessen und partikularen Verfügung steht, ist es ein spezielles Gesetz und es hat nur einen andern Namen in der That erhalten. Ob es durch eine gemeinschaftliche Kommission entstanden ist, ist gleichgültig, und ich möchte auf den ganzen formellen Unterschied der Behandlung gar keinen Werth legen, denn dadurch wird der Charakter dieses Gesetzes nicht verändert. Der Hr. Abg. Mays hat richtig bemerkt, daß ohne einen allgemeinen Gerichtshof dieses allgemeine Gesetz kein solches sein würde, und es würde daher gerade bei dem Bunde in dem Gefühl, daß die Gemeinschaftlichkeit nur dadurch zu erhalten ist, daß das Gesetzbuch der künftigen Einwirkung der Kammern und der Regierungen entzogen wird, der Antrag gestellt, dieselben möchten sich verpflichten, daß dieses Gesetzbuch nur auf gleiche Weise, wie es entstanden, nicht aber durch die Einwirkung der einzelnen ständischen Kammern abgeändert werde. Die große Regierung hat selbstverständlich ihre Abstimmung dahin gegeben,

daß sie sich hierzu nicht verpflichten werde und könne. Sie hat sich nur verpflichtet, zunächst den Versuch zu machen, eine gemeinschaftliche Verständigung unter den Regierungen über solche Aenderungen herbeizuführen, wie sie ihrerseits als notwendig erkannt werden. Wenn diese Verständigung scheitern würde, müßte sie sich vorbehalten, solche einseitig vorzunehmen, sie müßte es, weil es nicht anders zu machen war, weil sie das Gesetzgebungsrecht nicht einseitig hat und solches auch nicht verschleudern kann. Auch sollte ich denken, daß die Ausführung des Herrn Abg. Präsinari eignermaßen deutlich machte, wie man allerdings Verpflichtungen übernehmen kann, die sehr präjudizeller Natur sind und eine fernere Behandlung der Sache, wie sie bei dem Handelsgesetzbuch statt hatte, nicht nur unerwünscht ist wegen der gewaltthätigen Art, wie dasselbe zu Stande kam, und wozu man sich nur deshalb verstand, um nach langer Zeit Erweiterns etwas zu erhalten, sondern hauptsächlich auch darum, weil nun dies nur durch einen Gewaltthatigkeitssatz erreicht werden konnte. Das ist der eine Punkt, weshalb mir der Antrag, so wie er gestellt wurde, nicht deutlich war und auch durch die Unterstützung des Herrn Abg. Schmitt nicht deutlich geworden ist. Nur der Herr Abg. Haager hat mir, wie gesagt, gewissermaßen aus der Verlegenheit geholfen, indem er den positiven Antrag stellte, eine aus Ausschüssen der Ständeversammlungen zusammengesetzte allgemeine Vertretung zu bilden, der ein entschiedenes Recht in Gesetzgebungssachen zukomme. Es sind, seitdem diese Frage in den Kreis der Erörterungen der deutschen Regierungen geworfen wurde, wie auch aus der Diskussion in dem andern Hause deutlich hervorging, bei den Regierungen vielerlei Ideen darüber aufgetaucht, wie der angestrebte Zweck zu erreichen sein werde. Ich will nicht sagen, daß alle Besorgnisse des Herrn Abg. Haager richtig sind, allein das ist richtig, daß die verschiedensten Bestrebungen hinter jenen Anträgen sich verbergen, die in ihrer Verschiedenheit nur von einem eigenen Schicksal betroffen sind, daß dem Einen immer nicht recht ist, was gerade der Andere will. In diesem Augenblicke liegt, soweit ich mich darüber aussprechen kann, der Mittelpunkt der diesfälligen Verhandlungen in Wien. Allein gerade unter den Regierungen, von denen der Herr Antragsteller am meisten die Beförderung dieser Idee voraussetzt, ist die Verschiedenheit außerordentlich groß, indem einzelne ganz die Ausführung für möglich halten, die andern aber der Meinung sind, daß die Sache nur ad referendum zu nehmen sei, und wieder andere nur der Meinung zu sein scheinen, daß wenig bei dem Unternehmen herauskommen werde. Dies ist ungefähr der Stand der Sache, und daraus geht hervor, daß die Schwierigkeit in etwas Anderem liegt und mit Wünschen nicht geholfen ist. Wie der Herr Abg. Mays richtig darlegte, werden wir uns die Frage nur so stellen können: Sollen die Delegirten an den Entwürfen selbst mitarbeiten, also gleichsam an dem, was der Initiative der einzelnen Regierungen zukommt, ihrerseits Theil nehmen, und würden Sie geneigt sein, aus Ihrer Mitte eine Zahl von Mitgliefern abzuschieben, damit sie in Hannover oder Dresden ein halbes Jahr verweilen und den Entwurf einer künftigen deutschen Zivilprozeßordnung oder das Obligationenrecht ausarbeiten? denn auch hierüber sind die Ansichten verschieden, ob das eine oder andere zuerst vorgenommen werden solle. Ich weiß nicht, ob dies innerhalb Ihres ursprünglichen Mandats läge und ob Sie glauben, daß hierin eine wirksame Vertretung Ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse liege. Wir wäre dies zweifelhaft und ich könnte mir kein anderes Resultat denken, als daß diese gleichsam durch das Zusammenwirken der Delegirten der einzelnen Ständeversammlungen ausgearbeiteten Entwürfe eben doch wieder in dieses Haus kämen. Der Hr. Abg. Mays hat nicht mit Unrecht auf die Gerichtsverfassung Bezug genommen, indem es sehr wohl möglich wäre, daß ungeachtet Mitglieder dieses Hauses selbst bei jenen Entwürfen mithalfen, doch das Haus der Ansicht sein könnte, daß sie gut oder schlecht gearbeitet hätten. Damit wäre also in der Sache sehr wenig oder gar nicht geholfen. Ein zweiter Weg würde der sein, diese Delegirten, gleichgiltig nach welchem Modus, in dem Stadium, wenn die Entwürfe schon fertig wären, zu berufen und ihnen die Aufgabe zu stellen, nochmals ein Gutachten darüber abzugeben. Es würde den Druck, der auf die einzelnen Ständeversammlungen geübt würde, vermehren, wenn die Entwürfe auch noch durch eine Delegirtenversammlung beurtheilt und entweder mit dem Zeugniß der Vortrefflichkeit, wahrscheinlich jedoch mit sehr schwankender Beurtheilung in die einzelnen Kammern kämen. Auch dadurch würde also schwerlich geholfen werden. Unsere Aufgabe müßte sein, ein Gesetz Paragraph für Paragraph zu durchgehen und ganz unabhängig von der Arbeit der Sachmänner zu sagen, das ist gut und das ist nicht gut. Auf diesem Wege würde immerhin das Bedenken aufsteigen, daß ein Gesetzbuch durch eine solche wiederholte Beratung zwar sehr viel gesiebt würde, die groben Körner aber wahrscheinlich im Siebe liegen blieben und die feinen durchfielen. In Folge der Beratungen in den einzelnen Kammern würde hin und wieder etwas weggebracht oder hinzugefügt werden können, allein es würden auch hier gewisse Zufälligkeiten bestehen, die man nicht in der Hand hat. So kommt es, daß eigentlich nur bleibt als bloße Möglichkeit, was der Hr. Abg. Haager will. Es ist eine aus der Natur der Sache hervorgehende Nothwendigkeit. Dieser Vorschlag geht nämlich in Beziehung auf die Delegirtenversammlungen dahin, diesen die Befugniß zu ertheilen, mit Ausschluß der Ständeversammlungen zu beschließen. Ich will diesen Punkt nicht näher vom Gesichtspunkte der Wahrscheinlichkeit eines praktischen Erfolges untersuchen, denn es wird Sache der Erfahrung sein, welche Folge dieser Vorschlag bei den übrigen Regierungen hätte. Der Hr. Abg. Haager hat bereits selbst angedeutet, daß die preussische Regierung schwerlich geneigt sein werde, eine solche Befugniß den Delegirtenversammlungen zuzugestehen, und die übrigen Abgeordnetenammern würden in gleicher Lage sein, wenn nicht zugleich der politische Erfolg und der Nutzen, den wir von einer allgemeinen Vertretung erwarten, gesichert wäre. Ich meinerseits müßte mich von einem ganz andern Gesichtspunkt aus gegen diesen Gedanken einigermassen verhalten.

Es mag sein, daß die alte Lehre von der Theilung der Gewalt anknüpft ist. Man behauptet dies; allein nach der Natur der Sache wird das notwendige Gleichgewicht der Staatsgewalten immer hergestellt werden müssen, und es kann keine gesetzgebende Versammlung gedacht werden, der keine Regierungsgewalt gegenüber steht; denn was sollte daraus werden, wenn eine Versammlung berufen würde, um darüber zu beschließen, Dies oder Jenes soll Gesetz sein, ihr aber Niemand gegenüberstehe, der das Interesse der Regierungen vertritt? Ich sollte denken, es wäre ein Experiment von höchster Gefahr nicht bloß für die Regierungen, sondern für die Sache selbst, mit solchen allgemeinen gesetzgebenden Versammlungen vorzugehen, ohne daß man zugleich eine Zentralgewalt schafft. Ich sage, es wäre gefährlich für die Sache selbst, weil notwendiger Weise diese etwas ungelagerte und nicht zusammenpassende Gewalt wirkungslos wäre und am Ende einen Erfolg auf dem Gesetzgebungsgebiete nicht hätte; es wäre ein Widerspruch Aller gegen Alle, ein Krieg Aller gegen Alle, und dieser wahrsehnliche Erfolg käm mit bloßen Wünschen nicht beseitigt werden, und auch diejenigen Herren, die den weiteren Antrag gestellt haben, irren sich. Worin der Zusatzantrag des Abg. Haager sich aber von der Nummer 1 des Kommissionsantrags unterscheidet, wüßte ich nicht, wenn der Unterschied nicht etwa gerade der ist, daß er keine Regierungsgewalt gegenüber der Vertretung will; denn es heißt ja in dem Antrag, die Regierung wolle, wie bisher, allen ihren Einfluß in der Richtung geltend machen, daß die Gründung einer einheitlichen Gewalt mit Volksvertretung etc.

Wenn dies das wirksamste Mittel sein soll, so sind wir auch damit einverstanden; wie es aber außerdem wirksam sein soll, kann ich nicht einsehen; wir haben aber den besten Willen, diesen Wunsch zu erfüllen. So haben wir uns auch den übrigen Regierungen gegenüber gestellt; wir sagten, macht Vorschläge, wir werden solche prüfen und wenn unsere Befugnisse es gestatten, zu deren Ausführung gerne mitwirken.

Wir haben auch über alle formale Bedenken in Beziehung auf die Behandlung wegesehen, immer aber unter der ausdrücklichen Verwahrung, daß niemals in Hannover oder Dresden ein deutsches Gesetzbuch gemacht werden kann, denn dazu gehört eine deutsche gesetzgebende Gewalt und diese wird nicht geschaffen durch die bisherigen Vorschläge. Für das Zustandekommen eines solchen Gesetzbuchs, das in seinen Grundsätzen für Alle gleich ist, worin die Gemeinsamkeit ein und unsere Nationalität gewahrt und ihr Ausdruck gegeben ist, für die Ausbildung dieses Grundsatzes in einer einheitlichen Richtung für Deutschland und damit für Erhaltung eines wirklichen nationalen Rechts, das, wie der Herr Staatsminister sich ausgedrückt hat, zu einer der wesentlichsten und schönsten Errungenschaften gehört und eines der vorzüglichsten Bande ist, das die Nation zusammenhält, haben auch wir die besten Wünsche, weshalb dieses Haus wohl dem Kommissionsantrag beitreten könnte.

Abg. C. H. A. D.: Ich gehörte in der Kommission zur Majorität und möchte einige Worte zur Unterstützung des von derselben gestellten und von der Kommission adoptirten Antrags sprechen. Es freut mich, daß ich so eben von der Regierungsbank hörte, wie man auch dort diesen Anschauungen nicht ganz fern steht.

Es handelt sich bei der Beratung in der Kommission verschiedene Anschauungen gegenüber. Man verkannte auf der einen Seite nicht, wie wünschenswert es für Deutschland sei, eine gemeinschaftliche Gesetzgebung zu besitzen. Man verkannte aber auch noch weniger, wie wünschenswert es sei, diesen Vortheil nicht auf Kosten der konstitutionellen Rechte zu erkaufen. Die Vortheile einer gemeinsamen deutschen Gesetzgebung wurden in der Kommission eben so gut gewürdigt, wie sie im Anfang der heutigen Sitzung von Seiten der Regierungsbank gewürdigt wurden. Man verkannte nicht, daß auch für die politische Einigung Deutschlands ein großer Vortheil dadurch gegeben sei, daß für Deutschland eine gemeinschaftliche Gesetzgebung geschaffen werde. Man überließ auch nicht, daß die Rechtepflege in einer ganz andern und viel bessern Weise gehandhabt werden könnte, wenn durch Schaffung einer gemeinsamen Gesetzgebung für Deutschland der Wissenschaft ein viel weiteres Gebiet eröffnet würde, als dies bei den vielen Partikulargesetzen gegenwärtig der Fall ist. Wir haben ferner nicht verkannt die großen Vorzüge und vielen Vortheile, die für unser Vaterland dadurch erreicht werden, daß viele Juristen, und darunter von Trierden dieses Berufes sich zusammenschließen, um auch ihrerseits eine gemeinsame deutsche Gesetzgebung anzubahnen, wenn man auch andererseits bedenken muß, daß diese Versammlung nicht mit politischen Rechten ausgestattet ist und zunächst ihren Blick auf sachliche Interessen werten muß; allein selbst diese Versammlung hat, wie Sie aus dem Kommissionsbericht ersehen, einen Wunsch dahin ausgesprochen,

„daß zum endlichen Zustandekommen einer gemeinsamen Gesetzgebung die Einleitung zu einer gemeinsamen, von den Regierungen und den Kammern der Einzelstaaten anerkannten — wenn auch lediglich zu diesem nationalen Werke festgesetzten — Einrichtung notwendig ist.“

Wir haben diesen Wunsch getheilt und glaubten ihm, weil wir als Kommission einer politischen Versammlung bereithen, einen kräftigeren Ausdruck verleihen zu dürfen und zu müssen.

Der Antrag, den Sie in dem Bericht der Zweiten Kammer lesen, ist streng genommen nur eine etwas stärkere Wiederholung des Antrags, wie ihn seiner Zeit die Kommission der Ersten Kammer stellte und wie solcher auch von letzterer — wenn auch in einer etwas veränderten Fassung — angenommen wurde. Es ist den Mitgliedern dieses Hauses wohl zur Genüge bekannt, wie dies Letztere gekommen ist. Man zog es vor, dem Antrag eine etwas schwächere Fassung zugeben, um dafür die Einstimmigkeit des Hauses zu erhalten. Wir glaubten bei Stellung unseres Antrags auf eine etwas kräftigere Fassung zurückkommen zu dürfen und zu sollen.

Was die Einführung einer gemeinsamen Gesetzgebung überhaupt betrifft, so blickte wir bei der Beratung der Kommission auf Dasjenige zurück, was bis jetzt geschehen sei und von

dem im Zeitpunkt der Versuch sich beschrieb, eine gemeinsame Gesetzgebung für Deutschland zu schaffen. Es war eine lange Zeit und viele Gelegenheiten war vorhanden, eine gemeinsame deutsche Gesetzgebung anzubahnen; allein ich habe wenig oder nichts von solchen Versuchen wahrgenommen. Der Bundeestag hat uns nur wenige gemeinsame Gesetze und zwar von sehr zweifelhaftem Werthe, z. B. das Vereins- und Pressegesetz, gegeben; allein von anderen Bestrebungen weiß ich bis zur Stunde nichts, mit Ausnahme derjenigen, die neuerlich aufstauten, und da frage ich nun, ob sich nicht schon längst das dringende Bedürfnis fand gab, ob es nicht die täglich sich häufenden und immer stärker werdenden Wünsche der deutschen Nation sind, daß solche Versuche endlich angebahnt werden. War es etwa freie Vereinbarung oder freie Konzeption der Regierungen? Ich sage: Nein. Das Bedürfnis drängt dahin und es hat sich Bahn gebrochen. Wir haben ein gemeinsames deutsches Wechselrecht und ein deutsches Handelsgesetzbuch erhalten. Wir streuen uns dieser ersten gemeinsamen Gesetze; allein ich müßte eine Unwahrheit aussprechen, wenn ich sagen wollte, daß meine Freude darüber eine ungerührte sei. Sie ist es nicht wegen der Art und Weise, wie diese ersten deutschen Gesetze zu Stande kamen. Man hat gesagt, sie seien auf dem Wege einer freien Vereinbarung zu Stande gekommen. Der Herr Abg. Haager hat diese Behauptung nicht nur einmal aufgestellt, sondern in seinem zweiten Vortrage dieselbe noch weiter verteidigt. Wenn wir aber auf die Resultate der Beratungen in Nürnberg blicken, so möchte ich doch fragen, wo hier die freie Vereinbarung liegt. Man trat zwar zusammen in der Absicht, sich auf freiem Wege zu vereinigen; als man aber nicht in so schneller Zeit diesen Zweck erreichte, wie es einige deutsche Regierungen erwarteten, so traten die drei mächtigsten zusammen und sagten den anderen: So wollen wir es machen; entweder trübet ihr unsere Vorschläge bei oder ihr bekommt kein gemeinsames Handelsgesetzbuch. Einem solchen Verfahren gegenüber ist unsere Regierung mit einem Antrage aufgetreten, den wir Alle mit Freude gesehen haben; allein was ist daraus geworden? Nichts. Man hat nicht bloß auf dem früheren Verfahren beharrt, sondern man ist auch bei der mündlichen Abstimmung auf eine Weise verfahren, welche — ich verweise hier auf den Kommissionsbericht der Ersten Kammer — große Bedenken und sogar Proteste hervorrief und hervorriefen müßte. Man hat gesagt, die einzelnen Regierungen hätten widersprechen sollen; wer Widerspruch nicht eingelegt und sich gefügt habe, habe zugestimmt. Das ist aber eine eigenmächtige freie Vereinbarung, wenn man von den drei mächtigsten Regierungen zur Zustimmung gedrängt, ja gewissermaßen genöthigt wird, unter Hinweisung auf die moralische Verantwortung, die man auf sich nehme, wenn man dem Gesetze nicht zustimme. So blieb denn in der That den anderen Regierungen nichts Anderes übrig, als Ja zu sagen. An Protesten hat es jedoch nicht gefehlt und diese werden auch später, wenn gleich in anderer Form, von neuem zu Tage treten. Ich sage: in anderer Form. Es ist von der Regierungsbank und von Mitgliedern der Kammer bemerkt worden: Wenn wir auch ein deutsches Handelsgesetzbuch erhalten, wie sieht es mit der Fortbildung desselben? Wenn wir für die erste Schaffung des Gesetzes kein gemeinschaftliches Organ hatten, wodurch dasselbe auf gehörige Weise zu Stande kam, wie soll es gehen, nachdem das Gesetz einmal von einzelnen Regierungen und Städten mit Widerwillen angenommen und eingeführt wurde? Darüber sind wir ja einig, daß man zum Voraus sich nicht verpflichten konnte, das Gesetz nur auf dem Wege, wie dasselbe entstanden, künftig zu ändern, und es wird also bei dem bisherigen Verfahren vorerst sein Verbleiben behalten. Wenn das Gesetz nun aber in einem einzelnen Staat eingeführt ist und sich dort im Laufe der Zeit so bedeutende Bedenken gegen dasselbe zeigen, daß entweder die Regierung sich veranlaßt sieht, die Initiative zu dessen Aenderung zu ergreifen, oder die Stände Wünsche an die Regierung gelangen lassen; die eine Aenderung des Gesetzes bezwecken, so hat man kein Mittel, eine solche einseitige Aenderung des Gesetzes zu hindern. Man hatte anfänglich ein gemeinsames Schloß, wozu Jeder den passenden Schlüssel erhielt; allein wenn man später mit diesem Schlüssel aufschließen will, so wird man da und dort das Schloß verändert finden, und so wird es auch mit dem Gemeinsamkeit des Handelsgesetzbuchs bald ein Ende haben.

Die Kommission glaubte, daß nur auf einem Wege die wirksame Schaffung gemeinsamer deutscher Gesetze möglich sei; sie hat gefunden, daß dies nur auf dem Wege des so lang ersehnten und bis zur Stunde nicht erlangten deutschen Parlaments möglich sei. Die Kommission glaubte mit diesem Wort gerade und frei herauszutreten zu dürfen und zu sollen. In der Ersten Kammer ist über dieses Wort hin und her gesprochen worden, und zuletzt hat man verstanden, es in den Antrag aufzunehmen. Ich sehe aber nicht ein, warum wir es nicht deutlich, scharf und laut aussprechen sollten. Im ganzen Deutschland finden sich wohl nur Wenige, denen es ernstlich um die Weisheit des Vaterlandes zu thun ist, und die dabei nicht der Meinung sind, daß nur in einer Vereinigung der deutschen Stämme das Heil des deutschen Volkes zu finden sei und daß einem solchen patriotischen Wunsch allein in der Forderung eines deutschen Parlaments der rechte Ausdruck gegeben werden könne. Wir haben daher diesen Wunsch an die Spitze gestellt, schon deshalb, weil wir auf diesem Wege allein in die Lage kommen, eine gemeinsame deutsche Gesetzgebung auf gehörigen Wege zu schaffen und zu erhalten. Freilich würden die Stimmen laut und auch ich gehörte zu Denjenigen, die sagten, wir seien ungeachtet aller unserer heiligen Wünsche nach jenem ersehnten Ziele im Augenblicke nicht in der Lage, große Hoffnungen einer baldigen Verwirklichung jener Forderung hegen zu können; allein wir sagten uns auch, wenn wir das Große im Augenblicke nicht erhalten können, so sollen wir doch das Kleinere nicht von der Hand weisen. Wir dachten deshalb an eine Schöpfung, die man etwa ein kleines Parlament oder ein Parlament ad hoc nennen könnte, an ein Parlament, das sich nicht mit größeren politischen Fragen, sondern bloß mit der Frage der innern Ge-

gesetzgebung befassen soll. Wir hoffen, es wäre doch gewiß möglich, daß in Folge der dringenden Wünsche des Volkes, des dringenden Bedürfnisses und der dringenden Zeitverhältnisse auch die deutschen Regierungen erklären, sie wollen vorerst wenigstens für die Gesetzgebung ein gemeinsames Organ schaffen. Hierbei dachte ich freilich nicht an Delegirte der deutschen Ständekammern, sondern an solche von Abgeordneten der deutschen Nation, wie solche für das größere Parlament schon so lange, wenn gleich erfolglos, gewünscht wird. Nicht die Art der Wahl wünsche ich geändert, sondern nur den Gegenstand und Zweck, womit sich dieses Parlament zu befassen hätte. Es soll ein kleinerer Kreis gezogen werden, weil man die deutsche Nation, wie es scheint, in den maßgebenden Kreisen noch nicht für fähig hält, sich mit größeren Zwecken zu befassen. Allerdings hätte ich hierbei auch noch eine andere Hoffnung und einen weiteren Wunsch. Ich dachte mir, wenn so viele Männer aus allen Theilen Deutschlands zusammenkommen und gemeinschaftliche Gesetze machen, so werden sie wohl auch von anderen Dingen sprechen. Anderwärts wird man freilich dies gleichfalls gedacht haben, und eben deshalb wird man vielleicht auch ein solches Parlament nicht wollen. Man hat zwar auch heute von einer Seite des Hauses auf das Mittel der Delegirten gegriffen; allein was diese sein und werden würden, ist in überzeugender Weise von dem Hrn. Abg. Häuffer auseinandergesetzt worden. Auch ich habe auf eine solche Schöpfung kein großes Vertrauen und war deshalb auch in der Kommission entschieden dagegen, daß man diesen Weg auch nur als wünschenswerth bezeichnen solle. Ich war vielmehr der Meinung, man solle nur den ersten und allein richtigen Weg als Antrag aufstellen, den zweiten von mir bezeichneten Weg als wünschenswerth berühren, von einem Wunsch aber, Delegirte zu haben, nicht ein Wort in dem Bericht sagen. Man hat gesagt, daß eine Delegirtenversammlung sogar gefährlich werden könnte. Auch ich glaube allerdings, daß die Delegirten sich mit der Gesetzgebung allein für die Dauer nicht befassen und daß sie ihren Wirkungsbereich auf das politische Gebiet ausdehnen würden. In diesem Fall würde man aber Seitens unserer gegenwärtigen Bundesregierung Delegirte aus den einzelnen deutschen Ständekammern zu erhalten suchen, die den jetzt bei dem Bundestag geltenden Grundsätzen zugänglich wären und mit deren Hilfe sodann Gesetze gemacht werden könnten, über die wir staunen würden.

Der mannichfache und sicherlich wohl begründete Tadel, der gegenwärtig überall gegen die Art und Weise des Verfahrens am Bundestag ohne alle Schen ausgesprochen wird, müßte verstanden und man würde uns sagen, ihr habt durch Vertreter eurer Interessen diese und jene Einrichtung selbst mit geschaffen. Es würde sichergehalten ein Vertrauen auf den Bundestag und seine Wirksamkeit ins Leben gerufen, mittelst desselben derselbe noch viel wirksamer nach seiner bisherigen Richtung handeln könnte. Ich kann mich deshalb von der Güte des Delegirteninstituts ungedacht dessen, was ich von der entgegengesetzten Seite über die Vortheile desselben gehört habe, nicht überzeugen. Ich bin vollkommen für den Kommissionsantrag und glaube, daß derselbe nur eine consequente Durchführung der Anschauung ist, die dieses Haus schon bei einer andern Gelegenheit fundig ab. Damals wurde mit großer Mehrheit diese Frage mit Ja entschieden und ich möchte das Haus an jenen Tag zurückerrinern. Ich wünsche sehr, daß der Antrag der Kommission, der einerseits ein deutsches Parlament will und andererseits nicht will, daß auf dem bisherigen Wege, gemeinsame Gesetze zu machen, fortgefahren werde, allgemeine Annahme finde.

Abg. Kries motivirt seine Abtinnung für den Kommissionsantrag. Der Schwerpunkt desselben liegt in der Bewahrung gegen den bisherigen Weg der Gesetzgebung, der das Recht der Stände illusorisch macht. Deshalb sei es gut, es jetzt auszusprechen; wenn wieder einmal der Fall vorkommt, werden wir von unserem liberum veto Gebrauch machen.

Abg. Achenbach erklärt sich ebenfalls für den Kommissionsantrag.

Abg. Walli: Ich gehörte in der Kommission zu den 2 Mitgliedern, die zwar einen sehr hohen Werth auf das Fortschreiten auf dem Gebiete der gemeinsamen Gesetzgebung legten, sich aber unter Bedingungen und Beschränkungen für die Beibehaltung des bisherigen Weges erklärten. Ich habe mir keineswegs verhehlt, daß, wenn auf dem Wege wie bisher gemeinsame Gesetze zu Stande kommen, das Recht der ständischen Kammern in erheblicher Weise beeinträchtigt wird; allein ebenso verkannte ich nicht, daß es gewisse Verhältnisse gibt, unter denen die Regierung auch den jetzigen Weg fortbetreten muß. Es können nämlich Umstände eintreffen, die es im Interesse des Staats und seiner Angehörigen nothwendig machen, daß die große Regierung mit andern Regierungen in Verbindung tritt und, sei es im Wege eines Vertrags oder einer sonstigen Vereinbarung, sich über gemeinschaftliche Einrichtungen mit andern Regierungen verständigt. Ich wünsche aber, daß die große Regierung diesen Weg nur so lange betritt, als es nicht möglich ist, ein gemeinsames Organ für ganz Deutschland zu schaffen, dem die wichtigsten Attribute der Staatsgewalt übertragen werden. In dieser Hinsicht bin ich nicht abgewichen von der Ansicht, welche die Kammer in ihrer Adresse niedergelegt hat. Sie wünschte ein einheitliches verfassungsmäßiges Organ, umgeben von einer Nationalvertretung. Ob jedoch in kürzerer oder längerer Zeit auf dem Weg der Reform dieses verfassungsmäßige Organ geschaffen werden kann, ist ungewiß; allein ich glaube, wir können die dahin das Zustandekommen gemeinsamer Gesetze nicht hindern. Wir müssen unter gewissen Umständen, die dringender Natur sind, der Regierung die Freiheit des Handelns gewähren. Wir haben auch bis jetzt gesehen, daß die große Regierung unter dringenden Verhältnissen von diesem Recht Gebrauch gemacht hat; denn auf jedem Landtag werden Verträge vorgelegt, die die große Regierung mit andern Regierungen abgeschlossen. Ich glaube deshalb, daß die Kammer sich besonders dem Wunsch, wie er im Satz 1 des Antrags niedergelegt wurde, anschließen sollte. Was den zweiten Wunsch betrifft, so summe ich auch diesem bei, weil ich glaube, daß bejüngachtet die Regierung die Freiheit hat, bei dringenden Verhältnissen sich mit andern Regierungen über gemeinschaftliche Schritte zu vereinbaren, deren Ergebnisse später natürlich zur ständischen Zustimmung vorgelegt werden müssen. Dagegen glaube ich nicht, daß wir den Antrag des Hrn. Abg. Prestinari annehmen sollten. Wenn ich denselben recht verstanden, so zielt er eigentlich dahin, den Wunsch in Satz 1 zu schmälern. Dieser Hr. Abgeordnete würde sich begnügen, wenn ein Institut in Deutschland geschaffen würde, das sich bloß mit der Gesetzgebung zu befassen hat. Eine solche Einrichtung genügt aber nicht, sie würde die Interessen und Bedürfnisse der Nation nicht befriedigen. Sie genügt mir nicht, weil ich nicht wünsche, daß ein deutsches Parlament in seiner Thätigkeit nur auf Gesetze beschränkt ist, die von den einzelnen Regierungen vorgelegt werden; ich will der Wirksamkeit dieses Parlaments ein weiteres Gebiet eingeräumt wissen, so daß es die höchsten nationalen Interessen des Vaterlandes zu vertreten hat. Eine Versammlung, die bloß einige Zivilgesetze zu beraten hätte, würde keineswegs befriedigen; es werde in der Nation der Drang und das Bestreben nach weitem politischen Organisationen und nach wesentlicher Erweiterung der Rechte jenes Hauses stets nach werden. So lange wir die jetzige Verfassung in Deutschland haben, sehe ich auch nicht ein, welche Organisation einer solchen nur für die Gesetzgebung geschaffenen Einrichtung gegeben werden solle. Ein Parlament würde doch wohl einen einheitlichen politischen Körper bilden, in welchem nach Mehrheit abgestimmt wird. Würde nun diesem politischen Körper nicht auch eine einheitliche Gesetzgebungsgewalt gegenüber stehen, so würde es dazu kommen, daß, wenn dort Beschlüsse gefaßt werden, die einzelnen Regierungen moralisch genöthigt wären, denselben ihre Zustimmung zu ertheilen. Unmöglich könnte das jetzt bestehende Recht der Regierungen aufrecht erhalten werden, frei und selbständig ihre Zustimmung zu den einzelnen Gesetzen zu geben. Eine solche Einrichtung würde aber auch aus andern Grün-

den nicht genügen. Eine derartige Versammlung könnte nämlich nicht regelmäßig jedes Jahr oder alle 2 Jahre zusammentreten, sondern sie würde nur zusammenberufen werden, wenn die Regierungen sich über irgend ein bestimmtes Gesetz vereinigen, so daß es also in ihrer Willkür stünde, ein solches Parlament zu berufen oder nicht. — Wir werden uns deshalb nicht darauf beschränken, an die große Regierung die Bitte zu richten, dahin zu wirken, daß eine Versammlung berufen werde, welcher bloß jene Arbeiten zu übertragen wären, sondern wir werden bei dem Wunsch stehen bleiben, den wir in der Adresse niedergelegt haben.

Abg. Prestinari: Der Hr. Präsident des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten hat meinen Antrag küßelhaft gefanden; ich muß dagegen bekennen, daß für mich die ganze heutige Debatte etwas Räthselhaftes hat. Ich war schon über die Vorträge der Mitglieder des Hauses, welche den Kommissionsantrag vertheidigten, im Anklaren, als ich sie mit dem Inhalt dieses Antrags verglich; meine Unklarheit ist noch sehr gestiegen, seitdem der Hr. Ministerpräsident gesprochen hat. Während die H. Abgg. Häuffer, Mays, Moll, Frölich die Vertheidigung des Kommissionsantrags darauf gründeten, daß bis zur Neugestaltung des Bundes überall keine gemeinsamen deutschen Gesetze mehr zu Stande gebracht werden sollen, hat der Hr. Ministerpräsident den Kommissionsantrag deshalb vertheidigt, weil er der große Regierung für ihr Verfahren vollkommen freie Hand lasse. Das Verfahren der große Regierung in der vorliegenden Frage ist aber uns Allen bekannt; in der höchsten Entscheidung, welche der Hr. Staatsminister der Justiz beim Beginn der heutigen Sitzung uns mitgetheilt hat, ist es eingehend dargelegt. Mein Antrag, den der Hr. Ministerpräsident bekämpft hat, entspricht vollkommen diesem Verfahren der große Regierung, sowie er auch dem einstimmigen Beschluß der ersten Kammer entspricht, mit welchem die große Regierung sich einverstanden erklärte.

In der Sache selbst wünsche ich das Ziel, nach welchem die Mehrheit des Hauses strebt, nicht weniger lebhaft; ich glaube aber, daß der Weg, den die Mehrheit eingeschlagen hat, nicht zum Ziel führt. Daß das politische Bedürfnis der Nation durch gemeinsame materielle Einrichtungen und durch gleichartige Gesetze nicht befriedigt wird, ist nicht zu bestreiten. Wenn man aber fürchtet, durch gemeinsame Einrichtungen und Gesetze möchte die Befriedigung des politischen Bedürfnisses zurückgebrängt werden oder verkümmern, so bin ich entgegen-gesetzter Ansicht. Je mehr die Nation gemeinsam materielle Einrichtungen, je mehr sie übereinstimmende Gesetze erhält, desto mehr wird das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit, der Einheit in ihr geweckt und genährt, und je mächtiger dieses Bewußtsein wird, desto dringender und unabweislicher wird das Bedürfnis einer äußern politischen Gestaltung, die diesem Bewußtsein entspricht.

Wie dem aber auch sei, jedenfalls ist unsere Versammlung, wenn sie dem Kommissionsantrag, wie er nun erläutert wurde, bestimmt, bis jetzt die einzige deutsche Ständekammer, die sich in einem solchen Sinn ausspricht; auch das preussische Abgeordnetenhause hat noch keinen ähnlichen Ausdruck gethan. Sicherlich werden noch weitere Entwürfe gemeinsamer Gesetze, zunächst im Gebiet des Zivilrechts, ausgearbeitet werden; wie soll sich unsere Regierung zu solchen Unternehmungen verhalten? Soll sie die Theilnahme daran ablehnen? Oder soll sie mit der Bewahrung, daß sie nicht bei der Entwerfung von Gesetzen, sondern nur bei wissenschaftlichen Arbeiten sich betheilige, einen Kommissar absenden, damit die Kommissare der übrigen Regierungen ihm erklären, daß sie nicht zu wissenschaftlichen Arbeiten berufen seien, sondern zur Entwerfung von Gesetzen, die als solche in Kraft treten sollen? Und wenn die Entwürfe in den übrigen deutschen Staaten Gesetzeskraft erhalten, soll unser Land davon ausgeschlossen werden?

(Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redacteur:  
Dr. J. Herm. Kroenlein.

3.1.64. Frankfurt a. M.

**Freiburger Fl. 7 Anlehenloose.**  
Gewinne: Fr. 60,000, 50,000, 40,000, 30,000 etc.

**Ziehung am 15. Juni.**  
Königl. Schwedische 10 Thlr. Loose.

Gewinne: Thlr. 25,000, 20,000, 15,000 etc. etc.  
**Ziehung am 1. November.**

Für sichere und vortheilhafte Anlagen kleiner Kapitalien und Erparnisse empfehlen wir diese Staats-Anlehenloose zum Tagescourse und ertheilen jede zu wünschende Auskunft, sowie Verlosungspläne gratis.

**Bas & Sperr, Bank- und Wechselgeschäft**  
in Frankfurt a. M., Paradeplatz Nr. 2.

3.1.790. **Stadtgemeinde Durlach.**

**Gras-Verkauf**  
von Gemeinde- und Almend-Wiesen

pro 1862.  
**Einladung.**

**Dienstag den 10. Juni:** die Wiesen auf der Platt und hinter Aue, Mastwade, Gänswade, Hummelwiesen, Apothekerstück, Nelherplatz, Hinterwiesen links und rechts der Karlsruher Straße, das neue ober Kleistfeld und die Plotterwiesen; 160 Morgen.

**Mittwoch den 11. Juni:** die kurzen Stücke auf die Pfing, die Mastwaidwiesen an der Pfing, das Tränkbühl, die Hegewiesen und die Thornwaidwiesen; 182 Morgen.

**Donnerstag den 12. Juni:** die Neuwiesen; 120 Morgen.

**Freitag den 13. Juni:** die Zimmerplawiesen, die Wiesen von der Nachtwade am Ententoy zwischen den Gräben, die Wiesen auf der Tagwade und die Kuhwaidwiesen; 110 Morgen.

**Samstag den 14. Juni, Nachmittags:** die Bruchleinswiesen; 17 Morgen.

**Montag den 16. Juni:** die Wiesen im Füllbruch auf die Pfing, das untere mittlere Stück, das Einholdwäldlein und das obere mittlere Stück; 112 Morgen.

**Dienstag den 17. Juni:** das große Hasenbruch, die Füllwiesen, der Nockenbühlweg, die Nockenbühlwiese und das Göggenstück; 84 Morgen.

**Mittwoch den 18. Juni:** die Wiesen hinter dem Esmorgenbruch, das Dornwäldlein und die Speckwiesen; 126 Morgen.

Sollte Regenwetter eintreten, so leidet — wenn dasselbe nicht anhaltend und stark ist — die Versteigerung keine Unterbrechung.

Anfang Morgens 7 Uhr und Nachmittags 1 Uhr.

**Steigerungs-Bedingungen.**

- 1) Der Kaufpreis für Gemeinbewiesengras ist auf Martini d. J. zu bezahlen.
- 2) Der Kaufpreis des Almendwiesengrases ist längstens bis zum 30. Juni d. J. auf Anweisung des Bürgermeisters zahlbar. Wer ohne diese Anweisung zahlt, läuft Gefahr, nochmals Zahlung leisten zu müssen.
- 3) Als Käufer wird nicht zugelassen:
  - a. wer nicht im Stande ist, sogleich einen zahlungsfähigen Bürgen und Selbstschuldner zu stellen;
  - b. wer seine am 1. Januar d. J. verfallenen Schuldscheine zur Stadtkasse noch nicht entrichtet hat.
- 4) Nachlaß am Kaufpreis wird nicht gestattet, der Käufer übernimmt vielmehr alle gewöhnlichen und außergewöhnlichen Zufälle.

Durlach, am 30. Mai 1862.  
**Der Gemeinderath.**  
Wahrer. Siegrist.

3.1.680. Hamburg.

**Vorschussleistung.**  
Ein bedeutendes Hamburger Kommissionshaus empfiehlt sich zur Entgegennahme von Waaren, Kon-signationen aller Art, und leistet Vorschüsse darauf bis zu jedem Betrage unter Zusicherung der strengsten Discretion.  
Geßällige Franco Offerten unter der Chiffre C. K. & Co. poste restante Hamburg.

Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Pfandbuchs-Einträgen.

3.1.635. Höttingen. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Reg. Blatt Nr. 30, werden die nachverzeichneten Gläubiger oder deren Rechtsfolger aufgefordert, die bezüglichen Einträge von Borzügen und Unterpfandrechten, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen...

Table with columns: Datum, Seite, Name, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Name, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung. Includes sections I, II, III for Pfandbuchs-Einträge and Grundbuchs-Einträge.

3.1.739. Nr. 8018. Forstheim. (Aufforderung.) Auf Antrag der nächsten Verwandten des Jakob Michael Mohr von Forstheim wird derselbe aufgefordert, sich darüber zu erklären...

3.1.834. Nr. 4328. Eitenheim. (Aufforderung.) Der nach Amerika ausgewanderte August Stolz von Eitenheim hat schon seit dem Jahr 1857 nichts mehr von sich hören lassen...

Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Unterpfandbuchs-Einträgen.

3.1.836. Efringen. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Regierungsblatt Nr. XXX) werden die in nachstehenden Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezüglichen Einträge von Borzügen und Unterpfandrechten, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen...

Table with columns: Datum, Seite, Name, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Name, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung. Includes sections I, II for Pfandbuchs-Einträge and Grundbuchs-Einträge.

3.1.885. Nr. 7281. Waldshut. (Aufforderung.) Den Liegenschaftsbesitz der Gemeinde Bierbronn in der Ortsgemarkung...

3.1.803. Nr. 4472. Emmendingen. (Erboverladung.) Katharina Kaiser-Bergmann von Emmendingen, welche vor etwa 10 Jahren nach Amerika ausgewandert ist...

3.1.811. Nr. 4702. Forstheim. (Erboverladung.) Maria Barbara Bühler von Forstheim, welche vor etwa 10 Jahren nach Amerika ausgewandert ist...

3.1.815. Nr. 2632. Eitenheim. (Erboverladung.) Christian Feiler von Eitenheim, seit 20 bis 22 Jahren ohne bestimmten Aufenthalt in Amerika abwesend...

3.1.812. Nr. 4731. Kandern. (Erboverladung.) Auguste Sophie Eilenlohr, Ehefrau des Weisgerbers Gottlieb Eigel in Kandern...

3.1.870. Nr. 4487. Billingen. (Schuldenliquidation.) Johann Peter Schenk in Neulirch, Bürger in Niederelsbach, will nach Amerika reisen...

3.1.812. Nr. 4731. Kandern. (Erboverladung.) Auguste Sophie Eilenlohr, Ehefrau des Weisgerbers Gottlieb Eigel in Kandern...

3.1.812. Nr. 4731. Kandern. (Erboverladung.) Auguste Sophie Eilenlohr, Ehefrau des Weisgerbers Gottlieb Eigel in Kandern...

3.1.812. Nr. 4731. Kandern. (Erboverladung.) Auguste Sophie Eilenlohr, Ehefrau des Weisgerbers Gottlieb Eigel in Kandern...

3.1.812. Nr. 4731. Kandern. (Erboverladung.) Auguste Sophie Eilenlohr, Ehefrau des Weisgerbers Gottlieb Eigel in Kandern...

3.1.812. Nr. 4731. Kandern. (Erboverladung.) Auguste Sophie Eilenlohr, Ehefrau des Weisgerbers Gottlieb Eigel in Kandern...

3.1.812. Nr. 4731. Kandern. (Erboverladung.) Auguste Sophie Eilenlohr, Ehefrau des Weisgerbers Gottlieb Eigel in Kandern...

3.1.812. Nr. 4731. Kandern. (Erboverladung.) Auguste Sophie Eilenlohr, Ehefrau des Weisgerbers Gottlieb Eigel in Kandern...

3.1.812. Nr. 4731. Kandern. (Erboverladung.) Auguste Sophie Eilenlohr, Ehefrau des Weisgerbers Gottlieb Eigel in Kandern...

3.1.812. Nr. 4731. Kandern. (Erboverladung.) Auguste Sophie Eilenlohr, Ehefrau des Weisgerbers Gottlieb Eigel in Kandern...

3.1.812. Nr. 4731. Kandern. (Erboverladung.) Auguste Sophie Eilenlohr, Ehefrau des Weisgerbers Gottlieb Eigel in Kandern...

3.1.812. Nr. 4731. Kandern. (Erboverladung.) Auguste Sophie Eilenlohr, Ehefrau des Weisgerbers Gottlieb Eigel in Kandern...

3.1.812. Nr. 4731. Kandern. (Erboverladung.) Auguste Sophie Eilenlohr, Ehefrau des Weisgerbers Gottlieb Eigel in Kandern...

3.1.812. Nr. 4731. Kandern. (Erboverladung.) Auguste Sophie Eilenlohr, Ehefrau des Weisgerbers Gottlieb Eigel in Kandern...

3.1.812. Nr. 4731. Kandern. (Erboverladung.) Auguste Sophie Eilenlohr, Ehefrau des Weisgerbers Gottlieb Eigel in Kandern...

3.1.812. Nr. 4731. Kandern. (Erboverladung.) Auguste Sophie Eilenlohr, Ehefrau des Weisgerbers Gottlieb Eigel in Kandern...

3.1.812. Nr. 4731. Kandern. (Erboverladung.) Auguste Sophie Eilenlohr, Ehefrau des Weisgerbers Gottlieb Eigel in Kandern...